



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
Heidemaria ONODI

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500

FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460

post.lhstvonodi@noel.gv.at

10. August 2005

Bearbeiter: Mag. Thaller

Durchwahl: 12114

GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/062-2005

Herrn Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause



Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Fasan betreffend Geldverschwendung aufgrund des sog. „WBB-Skandals“ durch Bürgermeisterin Dierdorf in Wr. Neustadt wird (Ltg.-464/A-4/91-2005) möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

ad 1)

Die Stadt Wr. Neustadt hat für Güterwege und für die überörtliche Rettungsstelle Bedarfszuweisungen erhalten.

ad 2) und 3)

Vorweg ist zu bemerken, dass die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 auf Statutarstädte nicht anzuwenden sind. Daher ist der in der Frage 2 angeführte § 38 Abs.3 (wohl gemeint § 38 Abs.1 Z.3) dieses Gesetzes im Gegenstand nicht von Bedeutung.

Die Organe der Stadt haben die Gebarung der Stadt nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen (§ 71 Abs.1 NÖ STROG). Der gerichtliche Vergleich der in der Anfragenbegründung erwähnten Angelegenheit

wurde nicht von den Organen der Stadt Wiener Neustadt, sondern von einer städtischen Unternehmung, nämlich der Wiener Neustädter Beteiligungs-,

Betriebsführungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (WBB) geschlossen. Die WBB ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, an der die Stadt zu 100 % beteiligt ist. Eine städtische Unternehmung ist unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen (§ 63 Abs.4 NÖ STROG).

Ob seitens der Geschäftsführung der WBB beim Abschluss des erwähnten gerichtlichen Vergleiches Fehler gemacht worden sind und dadurch – wie in der Anfragebegründung behauptet – der Stadt Schaden entstanden ist, kann wegen der Komplexität der Beurteilung von Prozessaussichten nicht verlässlich beantwortet werden.

ad 4)

Laut Bundesverfassungsgesetz unterliegen der Kontrolle durch den Bundesrechnungshof Gemeinden mit mind. 20.000 Einwohnern, daher erfolgte bei diesen Städten keine Gebarungseinschau durch die Aufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich. Im Rechnungshofbericht vom 29. Jänner 2004 wurde über die Überprüfung der Gemeindeaufsicht des Landes NÖ empfohlen, auch eine Gebarungseinschau bei Gemeinden über 20.000 Einwohner durchzuführen. Aufgrund dieser Empfehlung wurden diese Gemeinden in den Prüfungsplan aufgenommen.

In diesem Sinne habe ich mit Schreiben vom 30. Juni 2005 der Bürgermeisterin Traude Dierdorf der Stadt Wiener Neustadt mitgeteilt, dass Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden die Gebarung der Stadt Wiener Neustadt noch im August 2005 prüfen werden.

Mit freundlichen Grüßen